34. April 26, 1710.[[1]](#footnote-1)

[Seite 1]

Copie[[2]](#footnote-2) de la reponce du L : Canton de Berne à la lettre

quil a plâ á LL~~HH~~PP de luÿ écrire en faveur

des Mennonites.

Hoch mögende etc.

Ewerer Hoch Mögenden underem 15 jüngst verstrichnen

Monats Martÿ an Unß abgelaßenes geehrtistes schreiben

hat Unß des mehreren vorgestellet, welcher gestalten

die in Dero Hohem Staad wohnende so genante Mennoniten

beÿ denen selben so angelegenlich nachgeworben, Ewr:

Hoch Mögenden geruhwen wollind, mit Dero Hoher

recommendation zu gönsten der in Unserer Landen und

gebiethen sich befindlichen täüfferisch gesinneten personen

dahin einzukommen, damit solche der eint oder andern

harten betrangnus, mit welcher ihrem vergeben nach

Sie angesehen werdind, erlediget werden, und noch

fürtershin hinter Unser Potmäßigkeit[[3]](#footnote-3) sichere wohnung

und freÿe Religions-Üebung haben möghindt etc.

Nun hättend Wir in so lang nicht verzogen, Ewr:

hochmögenden Unsere wohlmeinliche gedancken in freündlicher

antwort darüber zu eröffnen, wann nicht Unsere gewohnte

Regements-erneüwerung, so in zwüschen eingetroffen, Unß

bis dahin hinderlich gefallen wäre, dero-wegen auch Ewr:

Hoch Mögenden unß sothanen anstand zu gut zu halten

freünd dienstlichst ersuchet werdend. Wir mögend

aber wohl erachten, daß, wann Wir allen denen motiven

[Seite 2]

Und freündernstlichen erinnerungen, so das von E[w]r:

Hochmögenden erhaltene schreiben mitführet, gebührender

maßen begegnen wollten, Wir in verdrießliche weitläüfftig-

keit verfallen, und also ausert zweifel denenselben all zu

beschwährlich vorkommen würden, allermaßen Wir bewogen

worden, Unsere wohlen einliche antwort und gründliche gegen-

vorstellung volgender maßen einzuzihlen und Ewr: hochmögenden

nur so viel auzudeüten, dardurch dieselben verhoffentlich

gnugsam ersehen werden, einerseits, daß obangezogene

hinter Ihrem Staad säßhaffte Mennoniten die bewandnuß

hiesiger täüfferisch gesinneten nicht, wie solbige an Sich

selbsten ist sonderen allzu glimpflich vorgetragen,

anderseits dann, wie Wir ohnumbgänglich bemüeßiget

gegen diesen eigensinnigen Leüthen die erförderlichen

ernst vor zu kehren, umb dardurch dem sonst besorgenden

mehreren Landübel in der Zeit vorzubiegen: E[w]r

hochmögenden geruhwind demenach grosgünstiglich zu vernem,

daß, nachdeme Wir nun und dann alle ersinnliche gütige

mittel, underweisungen und andere freündliche erinne-

rungen anwenden laßen, in hoffnung diesere Leuth von

dem Irrweg zur gesunden Lehr zu verleiten, solches alles

aber ohn verfänglich gefallen, Wir bereits vor geraumer

zeith denenselben die bewilligung ertheilet, daß Sie Sich

mit Weib und Kinden, wie auch dero mitlen auß Unser

Potmäßigkeit[[4]](#footnote-4) weg- und an solche ohrt verführen mögend,

alda Sie Ihrer meinung nach der völligen gewissens freÿ-

heit werdind geniesen können, gestalten auch eine zimbliche

anzahl derselben Sich von hinnen begeben, und Wir also

die hoffnung geschöpfet, selbige besag ihres versprechens bÿ

so theür schetzender Mannstreüw auch Unsere Land verners

[Seite 3]

nicht betretten würdind; Es habend aber dieselben Sich

volglichen so weit erfrächet, daß Sie von zeit zu zeith sich

wiederumb in Unsere Potmäßigkeit[[5]](#footnote-5) verfüeget, in

deroselben hin undt wieder gekehrt, den Höchstgefährlichen

samen Ihrer Irrigen Lehren außgestrewet, und andere

Unserer getreuwen Unterthanen ab dem gesunder weg

abzuführen, und an sich zu bringen getrachtet, so daß

Wir endlichen Unß benöthiget besehen, zu vorkommung

besorglichen ungemachs und bedencklichen nochvolgs, so in

Unseren Landen erwecket werden könnte, gleich in vorigem

Seculo bekäntermaßen in Teütschlandt und anderer

ohrten sich derenthalb eräügnet, durch ernstliches einsehen

die mehrere sicherheit zu verschaffen: Und obgleich Wir

billiche ursach gehabt hätten, diejenigen, so frächer dingen

wiederumb in Unsere Land gekehret, und dergleichen

sachen unterfangen, mit gemessener straff zubelegen,

so habend Wir dennoch die miltigkeit dißfahls vorziehen

laßen, und also mit auffwendung einer nahmhafften

Summ gelts die anstalt verfüeget, daß diesere

täüfferisch gesinnete Leüth in gewahrsame zusammen

gezogen, und noch dem verglich, so mit dem Engelischen

Envoÿé extraordinaire herren de Stanian beabredet

worden, in Americam abgeführet werden könnind, darzu

selbige sich auch gantz willich, und mit bezeugtem danck

für die Ihnen hierin erweisende grose gnad erkläret etc.

Wir setzend aber außert allem zweifel, wann E[w]r:

hochmögenden unsere Stands constitutionen bekand

wären, daß Selbige Unser des öhrtliges verfahren auch

billichen, und mit Unß befinden wurden, daß dergleichen

Leüthe ohne sondere gefahr in Unseren Landen nicht

[Seite 4]

geduldt werden können, zu mahlen Wir im fahls der noth

wegen Unsers Landes beschaffenheit Unsere unterthanen

bewaffnen, und Unß deren behelffen müeßind, darbeÿ aber

in Friedenszeiten Unß deren frömbder geworbener Völderen[[6]](#footnote-6)

gleich übriger Eydtgenoßen nicht bedienen konnend, alß

welches den Eydtgenößischen Pündt und verträgen zu wieder-

lauffen thäte: Immaßen Wir der getrosten Hoffnung

gelobend, daß bÿ sothaner der sachen gesteltsame einiche

wiedrige impressionen wieder Unß und Unseren Standt

beÿ E[w]r: hochmögenden den wenigsten zutrit nicht werdind

gewinnen mögen, mithin dann auch selbige freund dienstlichen

ersuchen thund, durch dero hohe handpiethung diesere

Leüth zur abseglung in Americam sicherlich durch führen

oder, da es beliebiger, drunden verbleiben zu laßen, da

benebens Ewr: hochmogenden Wir nicht verhalten mögen,

daß bÿ dero wiederkehr in Unsere Land Wir gegen

denenselben also zu verfahren bemüestiget waren, daß

Wir künfftig hin Ihrethalben ferners nichts zu besorgen

haben mochten. E[w]r: Hochmögenden übrigens unserer

wahren und auffrichtigen dienstbegird versicherend, thund

dieselben Wir zu fortwährendem wohl seÿn Gottlichem

machtschutz wohl einpfehlen; Da~~tC~~: 26 Aprilis 1710

E: Hochmögenheit

An die ~~HHC~~. Staaden

Generalen der Vereinighten gantz geneigtwillige

Niederlanden abgangen.[[7]](#footnote-7) Schultheis und Raht

der Statt Bern.

1. 34 This is A 1771 from the De Hoop Scheffer Inventaris. A Dutch translation of this letter also exists with the same De Hoop Scheffer number. See also Document 39. [↑](#footnote-ref-1)
2. This is in the handwriting of Johann Ludwig Runckel. [↑](#footnote-ref-2)
3. This unusual word, Potmäßigkeit, in each of the three occurrences in this document is translated in the Dutch version as “gebied.” It is probably related to Potenz. [“under ons gebied.”] [↑](#footnote-ref-3)
4. “uÿt ons gebied” in Dutch translation p.1, line 1 up. [↑](#footnote-ref-4)
5. “in ons gebied” in Dutch translation p. 2, line 6. [↑](#footnote-ref-5)
6. Völker, “troops”; Söldner, “mercenaries.” [↑](#footnote-ref-6)
7. partly translates the French at the beginning of this letter. [↑](#footnote-ref-7)